

Allgemeine eidgenössische Altersversicherung

Autor(en): **Steiger-Sigg, Eugen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **25 (1945-1946)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159325>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine eidgenössische Altersversicherung?

Von Eugen Steiger-Sigg

Was soll das Fragezeichen, wird sich der Leser fragen? Ist die vom Volk, vom Bundesrat, von Parteien und zahllosen Verbänden so lebhaft befürwortete Verwirklichung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung wiederum gefährdet? Soll Art. 34 quater unserer Bundesverfassung, den das Volk nun schon vor zwanzig Jahren gutgeheißen hat, noch länger toter Buchstabe bleiben?

Und doch, wer die Zeichen der Zeit zu deuten weiß, muß ein zweites Versagen der heute wieder so intensiven Anstrengungen befürchten: Sie sind erkennbar beim Studium der bisherigen Entwicklung der Altersversicherungsfrage. Wird das Volk der Versicherten die notwendige Bereitschaft aufbringen, die großen Lasten der Beitragszahlung auf lange Sicht zu übernehmen? Werden Behörden, Volk und Wirtschaft — neben den Prämien der Versicherten — auch noch genügend öffentliche Mittel durch Steuern und Abgaben sicherstellen können?

I.

Wer den Leidensweg der Altersversicherung verstehen will, wird vorerst etwas in der Geschichte unseres *Bundesstaates* zurückblättern müssen.

Vor 1848, innerhalb des losen Gefüges eines *Staatenbundes*, besaßen die Kantone *alle* Rechte eines unabhängigen, souveränen Staates. Eine gemeinsame Aktion war damals nur durch Einstimmigkeit der Tagsatzung zu erreichen. Schon in den Dreißigerjahren des vergangenen Jahrhunderts erfolgte ein Anlauf zum *Bundesstaat*; wir wissen, daß er fehlschlug, und daß die Eidgenossenschaft erst auf dem Umweg der aufregenden Vierzigerjahre, der Freischarenzüge, des Sonderbundkrieges zur bundesstaatlichen Verfassung von 1848 gelangte. Die demokratischen Führer der ersten bundesstaatlichen Jahrzehnte waren genötigt, die Gefühle des Volkes zu schonen und mit höchster Vorsicht vorzugehen. Deshalb waren auch die Kompetenzen der neuen Zentralgewalt auf das Allernotwendigste beschränkt. Bezeichnenderweise lautete ja auch Art. 3 der Bundesverfassung von 1848: «Alle andern Rechte verbleiben den Kantonen».

Jede Erweiterung der Bundesrechte wurde somit von den Kantonen als Eingriff in ihre souveränen Rechte aufgefaßt und mußte *erkämpft* werden. Wie ein roter Faden läuft dieser Kampf zwischen Zentralisten und Föderalisten durch unsere bald hundertjährige bundesstaatliche Geschichte. Nur ganz allmählich kam eine vermehrte und bessere Zusammenarbeit zwischen Zentralgewalt und kantonaler

Souveränität zustande. Dem Schweizer steht heute noch in der Regel «sein» Kanton am nächsten.

Auch die totalrevidierte Verfassung von 1874 enthielt noch keinerlei konkrete verfassungsmäßige Bestimmungen über sozialpolitische Aufgaben des Bundes. Alle Fortschritte auf diesem Gebiet wurden seither errungen, 41 Verfassungsänderungen sind vom Volke in der Zeitspanne von 1874 bis 1. März 1945 angenommen worden, 32 Anträge sind auf der Strecke geblieben. Aber auch die Ausführungsgesetze — notwendige Folge dieser Verfassungsänderungen — hatten oft einen beschwerlichen Weg zu gehen: Gegen die wichtigsten wurde das Referendum ergriffen, sie mußten dem Volke vorgelegt werden, manche wurden in der Volksabstimmung angenommen, andere verworfen ... um in weniger zentralistischer Form wiederzukehren und angenommen zu werden. So brauchte die *Kranken- und Unfallversicherung* von der Schaffung der verfassungsmäßigen Basis (1890) bis zur gesetzgeberischen Verwirklichung (1912) 21 (einundzwanzig) Jahre; auf der langen Wegstrecke erlag 1900 der erste Versuch, die «Lex Forrer», dem Unwillen des Volkes; und erst nach der gelungenen Legiferierung über andere Zweige der Sozialversicherung gelangte man zur konkreten Lösung der SUVAL.

II.

Der *Altersversicherung* ist es bisher um nichts besser gegangen. Der Gedanke an sich ist entschieden neueren Datums. Erst nach dem ersten Weltkrieg, als alle sozialpolitischen Fragen leidenschaftlicher diskutiert wurden, wurde für dieses Sozialwerk in größerem Ausmaße geworben. Die Bewegung — ausgehend von den Ursachen des Generalstreiks von 1918 — führte am 6. Dezember 1925 schließlich zur Annahme eines neuen Zusatzes «quater» zu Art. 34 unserer Bundesverfassung. Es dürfte nichts schaden, ihn hier wieder einmal in seinem vollen Wortlaut sprechen zu lassen:

«Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und Hinterbliebenenversicherung einrichten, er ist befugt, auf einen späteren Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen.

Er kann diese Versicherungszweige allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone, es können öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden. Die beiden ersten Versicherungszweige sind gleichzeitig einzuführen. Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfs der Versicherung belaufen.

Vom 1. Januar 1926 an leistet der Bund einen Beitrag in der

Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen Belastung gebrannter Wasser wird der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewendet.

Seither sind, wie gesagt, rund zwanzig Jahre verflossen, ohne daß ein konkreter Gesetzesentwurf den Gedanken der eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung verwirklicht hätte. Die ersten fünf Jahre vergingen mit Erhebungen über die verschiedenen bereits bestehenden Altersversicherungen aller Art, mit der Prüfung von versicherungstechnischen Fragen und den Vorbereitungen für einen Gesetzesentwurf. Dieser fußte auf dem Prinzip des allgemeinen Obligatoriums; er sah Einheitsprämien pro Jahr von

- Fr. 18.— für Männer
- „ 12.— für Frauen und
- „ 15.— für Arbeitgeber

vor; die Leistungen waren aufgeteilt in eine Grundrente von Fr. 200.— und eine Bedarfsrente bis zu Fr. 400.—; die Renten sollten nach zurückgelegtem 65. Altersjahr ausbezahlt werden; für eine Übergangsperiode mit verminderten Renten wurde vorgesorgt.

Das Gesetz, die sog. «Lex Schulthess», wurde vom Ständerat und Nationalrat sozusagen einstimmig angenommen; zufolge Zustandekommens des Referendums mußte es jedoch dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden; der Kampf war kurz und heftig; die Presse war unisono *dafür*, sogar der Bundesrat selbst rührte die Werbetrömmel, die Gegner hatten schwer, Gehör zu finden, aber zum großen Erstaunen von Freunden und Gegnern wurde das Projekt in der Volksabstimmung wuchtig verworfen. Man stand vor einem Scherbenhaufen. Wie war es möglich, daß dieses Gesetz keine Gnade gefunden hat?

Zweifellos, weil die «Lex Schulthess» die Fehler der «Lex Forrer» wiederholte: Es war zu bürokratisch; es nahm keine Rücksicht auf die bestehenden Einrichtungen, die in Zukunft höchstens als Zusatzversicherungen gelten sollten; den einen bot es zu wenig, den andern schienen die Prämien zu hoch, und die Kantone knurrten ob der ihnen überbundenen finanziellen Pflichten! Beim Bund war man ratlos und ließ den Mut sinken. Während der folgenden zehn Jahre wurde nichts weiter unternommen als die Einrichtung einer Bundesaltersfürsorge in Form von Subventionen, deren Verteilung den Kantonen und den beiden Stiftungen Pro Senectute und Pro Juventute überlassen wurde. Wir werden darauf zurückkommen.

Umso erfreulicher war die Energie, mit der man in der
Privatwirtschaft und in einzelnen Kantonen
 das dort bereits begonnene Sozialwerk der Altersversicherung fort-

setzte. Die Kompetenz zur Einführung einer obligatorischen Versicherung blieb ja bis zur Annahme eines Bundesgesetzes überhaupt den Kantonen.

Es ist das Verdienst von Landammann Eduard *Blumer* — der die Geschicke seines Heimatkantons

Glarus

während vierzig Jahren leitete — als Erster den Vorschlag einer obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung aufgeworfen und zur Verwirklichung geführt zu haben. Volle dreißig Jahre hat er gekämpft, bis seine Glarner für die Idee reif waren; und er durfte es erleben, daß die Glarner Landsgemeinde von 1916 ein Versicherungsgesetz annahm, das am 1. Januar 1917 in Kraft trat. Die kantonale Invalidenversicherung von Glarus steht heute noch allein auf weiter Flur; bisher hat sich kein anderer Kanton daran herangewagt.

Die Ansprüche der Glarner von 1917 waren sehr bescheiden: 6 Franken Jahresprämie bei einer Maximalrente von Fr. 300.— jährlich. Der Kanton steuerte namhafte Summen aus Wasser- und Wirtschaftssteuern und aus dem Landessäckel bei, die Gemeinden leisteten eine Kopfabgabe von 1 Franken. Alles schien sich so gut anzulassen, daß die Landsgemeinde von 1931 glaubte, sich eine Änderung der Leistungen zu Gunsten der Frauen gestatten zu dürfen. Das Ergebnis war ein versicherungstechnisches Defizit von 2½ Millionen Franken allein auf Konto der Frauenversicherung. Dazu zeigte sich, daß die Rechnungsgrundlagen, so wie sie anlässlich der Gründung angenommen worden waren, durch die allgemeine Verlängerung der Lebensdauer und die Senkung der Zinsfüße als überholt betrachtet werden mußten, sodaß ein weiteres Defizit von rund 3 Mill. Franken auszumerzen war.

Bei Bereinigung dieser Situation wird nun der grundsätzliche Unterschied zwischen kantonaler und eidgenössischer Lösung sichtbar: Im «Falle Glarus» einigten sich Volk und Behörden auf eine Sanierung, die ausschließlich durch Zugeständnisse der Versicherten erreicht werden konnte; sie trugen den *ganzen* Ausfall durch Reduktion der Renten und Erhöhung der Prämien. Ein radikales Mittel, das bei einer eidgenössischen Versicherung kaum Gnade fände. Bei der notwendigen Sanierung einer zentralen Bundesversicherung aber findet der Bundesrat erfahrungsgemäß nur geringe Unterstützung; es wird verhandelt, gefeilscht, es werden «wohlerworbene Rechte» geltend gemacht ... und der Bund soll alles auf seine Kappe nehmen. Man braucht hier nur auf das Beispiel der Versicherungskasse des Bundespersonals und der SBB hinzuweisen: Zwanzig Jahre stritt man sich um die Frage der Verantwortung, ... und schließlich mußte der Bund die Schuld — bzw. deren auf ihn entfallenden Anteil von sechs Siebteln — nicht nur verzinsen, sondern auch noch auf seine eigenen

Schultern laden. Sollte eine eidgenössische Altersversicherung je ein Defizit ergeben, wie können sich Versicherte, Rentner und Bund über dessen Ausmerzung verständigen? Eine gesunde Anpassung der Versicherungsgrundlagen an veränderte Verhältnisse wäre nur durch die statutarische Festlegung periodischer Revisionen der Rentenhöhe und der Prämiensätze möglich!

Das zweite Beispiel liefert wiederum ein Landsgemeindekanton:

Appenzell A.-Rh.

Ein hablicher Bürger hatte dem Halbkanton zu Anfang des Jahrhunderts für den Zweck der Altersversicherung eine Million Franken testiert. Der Fonds wuchs langsam, so daß der Landsgemeinde von 1925 ein Gesetz vorgelegt werden konnte, auf Grund dessen auf 1. Januar 1926 eine kantonale Versicherungsanstalt gebildet wurde. Auch in diesem Falle stellten sich bald Defizite ein. Die Versicherung wurde nämlich unvorsichtigerweise mit einer Altersbeihilfe verkoppelt, die zwar außerordentlich bescheiden war, trotzdem aber die Grundlagen der Kasse — angesichts der notorischen Überalterung gerade dieses Halbkantons — bedenklich schwächte. Das Ergebnis war auch hier ein großes Defizit und die unvermeidliche Sanierung im Jahre 1936 durch Reduktion der Renten und Verlangsamung der stufenweisen Rentenerhöhung. Die Folgen waren also auch in diesem Falle gänzlich von den Versicherten zu tragen.

Wenn wir nun auch die Erfahrungen dieser beiden Kantone nicht als entmutigend bezeichnen wollen, so sind wir doch der Meinung, daß sie *einmalig* bleiben sollten und sich nicht in anderem Rahmen zu wiederholen brauchen.

Sieben Jahre später, am 1. Juli 1932, gab sich auch *Baselstadt* eine kantonale Altersversicherung, die — wie diejenigen von Glarus und Appenzell A.-Rh. — ebenfalls auf dem Kapitaldeckungsverfahren aufgebaut ist. Sie ist obligatorisch, weist aber die vorteilhafte Neuerung auf, daß bestehende Kassen unter Wahrung ihres Eigenlebens in die staatliche Kasse aufgenommen werden können. Von 96 000 Versicherten sind heute nicht weniger als 25 000 Mitglieder solcher öffentlicher und privater Versicherungseinrichtungen. Die kantonale Basler Versicherungsanstalt versichert im Maximum Renten von Fr. 720.— (für Männer) und Fr. 600.— (für Frauen); die von den Versicherten aufzubringenden Jahresprämien belaufen sich auf Fr. 60.— (für Männer) und Fr. 50.40 (für Frauen). Der Beitrag des Kantons wird in Form von Prämienunterstützungen ausgerichtet, die je nach Einkommen und Besitz abgestuft sind. Die Leistungen des Kantons können bis zu 100% des individuellen Prämienbetrages gehen. Der versicherungstechnische Aufbau ist solid, und die vorhandenen Mittel belaufen sich heute schon auf über 36 Mill. Franken. Es werden noch

keine Altersrenten, sondern nur Witwen- und Waisenrenten ausbezahlt. Ein besonderes Merkmal der Basler Versicherung ist, daß bei Verheiratung die Versicherung der Frau prämienfrei weiterläuft. Der Eintrittsgeneration war anfänglich ein besonderer Vorteil zugedacht; dieser Schönheitsfehler wurde jedoch bereits nach vier Jahren ausgemerzt.

An andern kantonalen Lösungen und Lösungsversuchen sind vorerst die Kassen der welschen Kantone *Neuenburg*, *Waadt* und *Genf* zu nennen. Ihre Anstalten sind — der ausgeprägten politischen Grundhaltung dieser Kantone entsprechend — auf der Basis der *Freiwilligkeit* aufgebaut.

Die älteste, die *Genfer* Versicherung, besteht seit beinahe 100 Jahren und ist ausschließlich Rentenanstalt in Verbindung mit einem Altersheim; *Neuenburg* tendiert eher nach der Seite der Lebensversicherung und konkurrenziert die privaten Anstalten; in der *Waadt* ist das kantonale Institut wiederum *Rentenanstalt* und wird — wie nicht anders zu erwarten — nur von einem begrenzten Kundenkreise patronisiert.

Der Kanton *Zürich*, der seit Jahren einen Versicherungsfonds aufnet, machte im Jahre 1941 einen Versuch mit dem Projekt einer Bedarfsversicherung, die sich allmählich zu einer eigentlichen Altersversicherung entwickeln sollte. Die Vorlage wurde in der Volksabstimmung verworfen, weil niemand sich zu Prämienzahlungen verstehen wollte ohne Aussicht auf eine Altersrente. Seither fand vor dem kantonalen Souverän ein Gesetz über Altersbeihilfe Gnade; es ist am 1. Januar 1945 in Kraft getreten, durch die Neuordnung der erweiterten Altersfürsorge des Bundes jedoch bereits überholt.

Auch andere Kantone — wie *St. Gallen* und *Aargau* — waren auf bestem Wege, eigene Versicherungsinstitute zu gründen, wurden davon jedoch durch die Verwerfung der Zürcher Vorlage (1941) abgeschreckt; sie warten offenbar das Resultat der Bestrebungen auf eidgenössischem Boden ab und vergrößern unterdessen ihre eigenen Versicherungsfonds.

* * *

Das Resultat der kantonalen Bestrebungen auf dem Gebiete der Altersversicherung ist also nicht durchwegs befriedigend. Umso erfreulicher ist das Bild, das die

privatwirtschaftliche Initiative

in dieser Beziehung bietet: Ende 1943 existierten nicht weniger als 374 Betriebskassen mit einem Mitgliederbestand von 178 000 Personen und 16 000 Rentnern; ferner 1400 Gruppenversicherungen mit total 61 000 Versicherten; dazu kommen rund 1000 Stiftungen von Firmen,

die ihrem Personal fast ausschließlich aus eigenen Mitteln Pensionen ausrichten; statistische Angaben über die Zahl der versicherten Beschäftigten dieser Unternehmungen fehlen; immerhin ist gewiß, daß die Zahl der Rentner 6300 übersteigt, daß ihre jährlichen Renten sich im Durchschnitt auf Fr. 820.— belaufen und die Gesamtsumme der betreffenden Fonds 1941 bereits die 200-Millionen-Grenze überschritten hatte. Über 30 Millionen Franken wurden von diesen Firmen in *einem* Jahre den Zwecken der Altersversicherung zugeführt. Die gesamte Privatwirtschaft dürfte dafür jährlich die Summe von rund 100 Millionen Franken aufbringen, während die Beiträge und Prämien der versicherten Angestellten rund 22 Millionen Franken betragen. Rechnen wir dazu die Prämienzahlungen der über 200 000 privaten Policenbesitzer, die Beiträge der rund 200 000 Mitglieder der sechs kantonalen Versicherungsanstalten, die Beitragsleistungen der Mitglieder der großen eidgenössischen Kassen usw., dann kommen wir zu dem erstaunlichen Resultat,

daß heute schon in der Schweiz von öffentlicher Hand und privater Seite jährlich rund 500 Millionen Franken für die Altersvorsorge aufgebracht werden und daß rund 800 000 Personen in irgend einer Form an einer solchen Versicherung interessiert sind.

Gibt es wohl ein Land, in dem der Versicherungsgedanke in solchem Ausmaße und — wohlverstanden — auf *freiwilliger* Basis Verwirklichung gefunden hat? — Gewiß, Art. 34 quater wartet seit 20 Jahren auf sein Ausführungsgesetz, aber der Wunsch, die Vorteile der Altersversicherung dem *ganzen* Volke zukommen zu lassen, blieb wach. Man war und ist sich — nach dem 6. Dezember 1931 — nur darüber im Unklaren, auf *welche Weise* er erfüllt werden könnte.

III.

Die Wendung kam im Jahre 1941! Die von den Arbeitgeberorganisationen als Initianten im Herbst 1939 empfohlene und vom Bundesrat ins Leben gerufene *Lohn- und Verdienstersatzordnung* hatte einen phänomenalen Erfolg. Dieses große Sozialwerk zeigte dem ganzen Volke, was ein gemeinsamer Wille und ein gemeinsames Opfer zustandebringen können. Der Weg zur Sicherstellung des Wehrmannseinkommens während der Dienstzeit wurde in den *Ausgleichskassen* gefunden, die durch Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die öffentliche Hand gespiesen wurden, und die Lösung hat sich *bewährt*.

Sie wurde darüber hinaus aber auch zu einem bedeutsamen Fingerzweig, wie die *Altersversicherung* verwirklicht werden könnte. Die Idee zündete an allen Ecken und Enden der Schweiz; Verbände, Aktionskomitees, kantonale Behörden setzten sich für sie ein und überschwemmt den Bundesrat mit Vorschlägen und Petitionen. Er aber hielt es vorerst offenbar für angezeigt, den Eifer etwas zu dämpfen

und darauf hinzuweisen, daß beim Erbschaftsantritt der LVEO *Arbeitsbeschaffung* und *Arbeitslosenfürsorge* den Vortritt haben müßten. An die Einführung der eidgenössischen Altersversicherung sei vorläufig nicht zu denken. Wider Erwartung blieb jedoch der Beschäftigungsgrad unserer Wirtschaft dauernd gut und der Druck auf den Bundesrat nahm zu, sodaß dieser schließlich versprach, die Sache an die Hand zu nehmen.

Für's erste ernannte er eine Expertenkommission, welche die technischen Möglichkeiten abklären und zuhanden des Bundesrates grundlegende Richtlinien für eine eidgenössische Altersversicherung aufstellen sollte. Nachdem einmal der Weg gewiesen war, sollte sie rasch arbeiten, denn die Verwirklichung der AHV wurde von höchster Stelle auf 1. Januar 1948 in Aussicht gestellt.

Die Expertenkommission hat sich mit Eifer ans Werk gemacht und in relativ kurzer Frist einen umfangreichen Bericht abgegeben, dessen Inhalt man seine Anerkennung nicht versagen kann, wenn auch bemerkt werden muß, daß sie sich nicht an die vom Bundesrat erteilte Aufgabe hielt, sondern darüber hinaus *ein fertiges Projekt* ausarbeitete. Obwohl dieses Projekt drei *verschiedene Varianten* aufweist und damit dem Bundesrat gewissermaßen eine «Auswahlsendung» präsentiert, hat sich die Expertenkommission in ihrem Bericht doch selbst eindeutig auf die *erste* und . . . teuerste Variante festgelegt und damit die weitere Entwicklung der Frage weitgehend präjudiziert. Es ist nicht zuletzt dieser Haltung zuzuschreiben, wenn das Problem der Altersversicherung heute aus der ihm allein gemäßen Sphäre einer sachlich-kritischen Behandlung herausgehoben und bereits weitgehend zu einer Angelegenheit des *politischen Meinungsstreites* geworden ist.

Dies allerdings soll uns nicht daran hindern, das Expertenprojekt als solches als ein durchaus originelles zu bezeichnen, das aus dem Rahmen bisheriger Verwirklichungsversuche völlig herausfällt. Wir wollen versuchen, es hier in seinen Grundzügen und in seinen Abweichungen von früheren Projekten kurz zu skizzieren.

IV.

Das Projekt der Experten

sieht den Einschluß sämtlicher Einwohner vom 20. bis zum 65. Altersjahr vor; jedermann zahlt Prämien bis zum vollendeten 65. Altersjahr, dann tritt er ins Lager der Rentenbezüger über; auch für Witwen und Waisen wird gesorgt.

Die Beitragserhebung erfolgt nach dem System der LVEO: Jeder unselbständig Erwerbende entrichtet als Prämie 2 % seines Lohnes, die vom Arbeitgeber an der Quelle in Abzug gebracht werden; der Arbeitgeber selbst zahlt für seine Arbeitnehmer ebenfalls 2 % der

Lohnsumme; die selbständig Erwerbenden steuern 4 % ihres Einkommens bei. Daneben ist eine andere Kategorie von Versicherten vorgesehen, die eine Jahresprämie von nur Fr. 12.— (monatlich Fr. 1.—) aufzubringen haben, dafür dann aber auch eine entsprechend reduzierte Rente erhalten. Diese Prämienkategorie ist zur Hauptsache für die Landwirtschaft gedacht, kann jedoch auch für Leute ohne Einkommen und für die Mitglieder der bestehenden Kassen und Versicherungseinrichtungen aller Art in Frage kommen.

Grundsätzlich neu ist vorerst die

Behandlung der Übergangsgeneration.

Die «Lex Schulthess» wollte hiefür 1931 noch eine Zwischenperiode von 15 Jahren einschalten, während der die Leistungen der Kasse einfach um die Hälfte gekürzt und nur im Bedarfsfall ausgerichtet worden wären. Im neuen Projekt jedoch werden alle Personen, die am Tage der Inkraftsetzung das 46. Altersjahr überschritten haben, einer besondern Rentenkatgorie zugewiesen; sie sollen ihre Renten auf Grund einer andern Rentenskala erhalten als die jüngern «Vollversicherten», weil sie im Gegensatz zu diesen nicht mehr wenigstens 20 Jahresprämien aufzubringen haben. Diese letztere Bedingung aber muß erfüllt sein, damit der Genuß der Vollrente beansprucht werden darf. Im übrigen wird für alle Personen, die am Tage der Inkraftsetzung das 65. Altersjahr überschritten haben, eine *Bedürfnisklausel* eingeschaltet, welche die Ausrichtung der Renten von der Höhe des allfällig noch vorhandenen übrigen Einkommens abhängig macht. Dieses darf für Einzelpersonen in städtischen Verhältnissen höchstens Fr. 1600.—, in halbstädtischen Fr. 1400.— und in ländlichen Fr. 1200.— betragen, für Ehepaare je 50 % mehr. Übersteigt das noch vorhandene Einkommen diese Höchstgrenzen dann werden die Renten entsprechend gekürzt.

Die *Rentenskala* für die Übergangsgeneration weist eine Abstufung nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen auf und bietet unter Berücksichtigung der durch die drei Varianten bedingten Unterschiede für die Höhe der maximalen einfachen Altersrente das folgende Bild:

	Var. I	Var. II	Var. III
städtisch	750.—	650.—	600.—
halbstädtisch	560.—	500.—	450.—
ländlich	372.—	360.—	300.—

Die Rente für Ehepaare würde 160 %, diejenige für Witwen 80 % der einfachen Altersrente betragen; dazu kämen dann gegebenenfalls noch die Renten für *Waisen*, die für Vollwaisen höher angesetzt sind als für Vaterwaisen und im übrigen ebenfalls dem Abstufungssystem der einfachen Altersrente folgen.

Soweit die Behandlung der Übergangsgeneration, d. h. derjenigen Personen, deren Alter zwischen dem erfüllten 46. und 65. Altersjahr liegt, und die deswegen maximal nur 19 Jahresprämien zu entrichten haben. Für die Jüngern würde die

Dauerlösung

gelten, die wesentliche Verschiedenheiten gegenüber der Übergangsordnung aufweist: Die Abstufung in städtische, halbstädtische und ländliche Verhältnisse kommt in Wegfall. Für die Renten werden Minima und Maxima festgelegt; sie richten sich im übrigen nach der Summe der geleisteten Prämienzahlungen; denn so wie der Lohn des Arbeitnehmers und das Verdienst des selbständig Erwerbenden in jungen Jahren niedriger ist, dann ansteigt, um im Alter wieder zu sinken, so wechselt auch die Höhe des Betrages. Die Prämienhöhe beträgt — nach dem System der LVEO — 2 % des Lohnes für den Arbeitnehmer zuzüglich 2 % der Lohnsumme für den Arbeitgeber, während die selbständig Erwerbenden 4 % ihres Einkommens als Prämie entrichten. Von den Beiträgen der öffentlichen Hand haben der Bund zwei Drittel, die Kantone ein Drittel zu tragen.

Bei der Dauerlösung würde sich die einfache Altersrente aus einem aus öffentlichen Mitteln zu leistenden *festen Betrag* (Kopfquote) und aus einem Vielfachen des *durchschnittlichen Jahresbeitrages* des Versicherten zusammensetzen, wobei immerhin eine Mindestrente garantiert und eine Maximalrente vorgeschrieben wäre. Demzufolge würde die einfache Altersrente

bei Variante I	zwischen	372*)	und	1500 Fr.
„ „	II	„	360	und 1500 Fr. und
„ „	III	„	300	und 1500 Fr.

liegen. Die übrigen Renten würden auch hier in Prozenten der einfachen Altersrente und unter Festsetzung der Mindest- und Höchstsätze wie folgt errechnet:

Ehepaarsrente	160 %	, min. Fr. 600.—,	max. Fr. 2400.—
Witwenrente	80 %	, „ „ 300.—,	„ „ 1200.—
Vaterwaisenr.	25 %	, „ „ 180.—,	„ „ 300.—
Vollwaisenr.	40 %	, „ „ 300.—,	„ „ 480.—

Die weitaus größere Zahl der Rentenbezüger dürfte die maximalen Rentensätze nicht erreichen. Nach der Ansicht der eidgenössischen Experten werden sich jedoch — bei einer Verwirklichung von *Variante I* — die *Durchschnittsrenten* ungefähr in der folgenden Höhe halten:

*) Nach den letzten Verlautbarungen soll das Rentenminimum bei Var. I auf Fr. 450.— festgesetzt werden.

	Kopfquote	Prämienrente	Totalrente
für unselbständig Erwerbende	430.—	495.—	925.—
„ selbständig Erwerbende	430.—	600.—	1030.—
„ die Landwirtschaft	430.—	185.—	615.—
„ Nichterwerbstätige	430.—	70.—	500.—

Mit Ausnahme der veränderten Kopfquote — die bei Variante II Fr. 360.—, bei Variante III Fr. 295.— beträgt — behält diese Aufstellung auch für die beiden andern Varianten ihre Gültigkeit.

Aus der ganzen Anlage der Prämien- und Rentenskalen erkennt man, daß es sich beim Projekt der Experten weitgehend um ein *Solidaritätswerk* handelt, das dem Gedanken der sozialen Gemeinschaft Ausdruck geben will. Die Höchstgrenze von Fr. 1500.— darf für die einfache Altersrente nicht überschritten werden, auch wenn die Höhe der bezahlten Prämien es rechtfertigen würde; von der Eintrittsgeneration abgesehen, wird also der besser Situierte — obwohl die Jahresprämie in keinem Falle mehr als Fr. 1200.— betragen soll — bedeutend höhere Prämien entrichten als dies für die Sicherstellung der ihm in Aussicht stehenden Höchstrente von Fr. 1500.— notwendig wäre. Er ermöglicht durch seinen Solidaritätsbeitrag die Ausrichtung höherer Minimalrenten an Unbemittelte, deren Mindestprämie von Fr. 12.— niemals zur Erreichung der vorgesehenen Minimalrenten ausreichen würde.

V.

So sehr die große und rasche Arbeit der Expertenkommission anerkannt werden muß, und so sehr man das von ihnen gewählte System der kommenden Altersversicherung als gerecht und gut bezeichnen darf, so wenig wird man vor den noch

ungelösten Schwierigkeiten,

die sich seiner Verwirklichung entgegenstellen, die Augen verschließen dürfen.

Eine der großen Schicksalsfragen wird dabei das Problem des

*Einbaues der bestehenden und künftigen offiziellen und privaten
Versicherungsinstitutionen aller Art*

bleiben, von deren Ausdehnungsbereich bereits die Rede war. Die Expertenkommission hat allerdings auch hierfür einen Vorschlag eingebracht, der jedoch von den *privaten* Kassen- und Gruppenversicherungen als *unannehmbar* abgelehnt wird.

Die *öffentlichen* Kassen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden brauchen sich darüber allerdings keine Sorgen zu machen: Sie erheben ihre Prämien durch Lohnabzug an der Quelle und erhalten Staats- und Gemeindebeiträge in einer Höhe, die es ihnen er-

möglichst, in ihren Leistungen weit über die Rentenansätze der projektierten AHV hinauszugehen. Sie sind auch Befürworter der vollen Rückversicherung in der AHV, die ihnen besondere und unmittelbare Vorteile bietet: Infolge der steigenden Zahl von Rentenwärtern werden sie früher als die privaten Kassen mit einem verhältnismäßig großen Bestand von *jungen* Mitgliedern rechnen können und deshalb auch ausgiebiger von den eidgenössischen Kopfquoten profitieren; sie ständen bei Verwirklichung des vorgesehenen «Einbaues» sozusagen im Genusse der *doppelten* Beiträge der öffentlichen Hand, die sie einerseits in Form der hohen Arbeitgeberbeiträge (die SBB zahlt pro Aktivmitglied über Fr. 1000.— jährlich in die PHK ein), andererseits durch die Rückversicherung aus der eidgenössischen Versicherung einkassieren würden. Die bestehenden öffentlichen Kassen besitzen ferner das Privileg der *Staatsgarantie*, die der eidgenössischen Versicherung natürlich völlig genügen würde, um bei ihnen das Saldoverfahren, d. h. die periodische Abrechnung der Soll- und Habenposten unbeschwerd durchzuführen und damit den Geldverkehr sehr stark einzuschränken. Im übrigen fallen hier auch die strengen Vorschriften über die Kapitalanlagen weg.

Anders bei den *privaten* Kassen: Hier besteht natürlich keine Staatsgarantie; sie werden also einer scharfen Kontrolle unterstellt sein; ihre Anlagepolitik muß den strengen Vorschriften des eidgenössischen Versicherungsgesetzes entsprechen, die das Saldoverfahren ausschließen. Überdies nimmt ihnen die eidgenössische Versicherung die unentbehrlichen Betriebsmittel, indem sie die Lohnprämien von zusammen 4 % beansprucht; der dadurch bedingte Zinsausfall erschüttert ihre Grundlagen, weil die Zinseingänge bei der Berechnung der Renten eine bedeutende Rolle spielen und oft bis 60 % der auszubehaltenden Renten ausmachen; den privaten Kassen verbleiben durch den «Einbau» die sog. «Spitzenrisiken», während die «guten» Risiken an die eidgenössische Versicherung gehen; sodann sollten alle privaten Kassen — wenn sie als solche anerkannt werden wollen — in ihren Leistungen der eidgenössischen Anstalt mindestens ebenbürtig sein; bei manchen dürfte dies nicht möglich sein, sie würden also von vornherein ausfallen und ihre Mitglieder könnten sich — als Einzelmitglieder der eidgenössischen Kasse — ein zweites Mal versichern. Kurz: im Gegensatz zu der kulanten Behandlung der öffentlichen Kassen, denen alle Vorteile gewährt werden, wird den *privaten* Kassen mit einem ausgesprochenen Mißtrauen begegnet und Schwierigkeiten über Schwierigkeiten in den Weg gelegt.

Die eidgenössische Expertenkommission hat in ihrem umfangreichen Bericht hinsichtlich des Einbaues der bestehenden Kassen diese Frage und die Möglichkeit einer Wiedererwägung zwar offen gelassen, im übrigen aber gegenüber andern Vorschlägen bisher wenig

Entgegenkommen gezeigt. Ein anscheinend gangbarer Gegenvorschlag aus Kreisen der Arbeitgeberverbände (Projekt Marchand) wurde abgelehnt. Es scheint überhaupt, daß sich hinter den Schwierigkeiten, in dieser Frage zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen, weniger versicherungstechnische als *politische* Erwägungen abzeichnen. Es dürften innerhalb der Kommission Kräfte am Werke sein, denen an einer Weiterführung des Eigenlebens dieser Kassen nichts liegt, sondern die auf dem Umwege des Expertenprojektes praktisch zu einer *Verstaatlichung* derselben gelangen möchten. Die Aussichten des Expertenprojektes in der kommenden Volksabstimmung werden dadurch natürlich nicht größer.

* * *

Eine weitere ungelöste Schwierigkeit bedeutet die

Frage der Finanzierung.

Sie steht immer noch auf sehr unsichern Füßen. Die Summe der aus Lohn- und Verdienstprämien, also aus der Wirtschaft zu erwartenden jährlichen Einnahmen von rund 260 Millionen Franken wird von kompetenter Seite als übersetzt angesehen; sie basiert auf dem Zustande einer praktischen «Vollbeschäftigung», wie wir ihn heute erleben. Es ist jedoch nicht gesagt, daß es immer so bleiben wird; der Gang und die Ertragsfähigkeit unserer Wirtschaft lassen sich jedenfalls nicht auf Jahrzehnte hinaus als feste Größe in einen Versicherungsplan einsetzen, wie es hier geschehen ist. Dazu kommt unsere Zehn-Milliarden-Schuld, die verzinst und abgetragen sein will und die in den nächsten Jahren die Finanzlage des *Bundes und der Kantone* aufs äußerste anspannen wird.

Und welche jährlichen Beträge hätten Bund und Kantone eigentlich für die Zwecke der AHV nach dem Expertenprojekt zur Verfügung zu stellen? Sie belaufen sich in Millionen bei:

	Var. I	Var. II	Var. III
von 1948—1967 auf	190	160	125
von 1968—1977 auf	270	217	186
nach 1978 auf	330	280	226

Für die Beschaffung dieser Mittel konnte die Spezialkommission für die Finanzierung der AHV bisher kein Projekt vorlegen, das nicht von irgendwelcher Seite auf entschiedenen Widerstand gestoßen wäre, obwohl beispielsweise eine eidgenössische Getränkesteuer und eine vermehrte fiskalische Belastung des Tabaks durchaus vertretbar wären. In einer Volksabstimmung aber muß mit solchen Widerständen gerechnet werden. Auch eine eidgenössische Nachlaßsteuer stößt nirgends auf Gegenliebe. Man kann sich drehen und wenden

wie man will: *für eine gesunde Finanzierung sind heute kaum mehr als die ersten Ansätze vorhanden!*

Dazu kommt, daß der Expertenbericht für die Beurteilung der finanziellen Grundlage auch dann zu Bedenken Anlaß gäbe, wenn die Frage der (vorläufigen) Finanzierung der Variante I in befriedigender Weise beantwortet wäre.

Der Bericht rechnet nicht mit neuen Kriseneinbrüchen in unsere Wirtschaft, welche die Summe der aus der Wirtschaft eingehenden Beiträge empfindlich reduzieren könnten. Er rechnet nicht mit rückläufigen Steuereinnahmen des Staates. Er zieht seine Kalkulation bis zur Grenze des Möglichen, ohne irgendwelche Marge für das bekanntlich meistens eintreffende «Unvorhergesehene» offen zu lassen. Er übergeht vor allem auch die wichtige Frage der

Administrationsspesen und Prämienausfälle.

Bei der LEO des Aktivdienstes erklärten sich die Arbeitgeber — angesichts des ihr zukommenden Charakters einer *vorübergehenden* Kriegsmaßnahme — bereit, die Administrationsspesen zusätzlich zu tragen. Sie beliefen sich bei der LEO auf nur 2—3 ‰, bei der VEO jedoch auf rund 5 ‰, also verhältnismäßig zwanzigmal mehr. Bei einer *permanenten* Versicherungsanstalt wie der geplanten AHV erscheint es ausgeschlossen, diese Spesen auf die Arbeitgeber abzuwälzen. Einen Anhaltspunkt, wie hoch die Administrationskosten der eidgenössischen Versicherung sein könnten, liefert uns die Baseltätische Kantonalversicherung, die ebenfalls keinerlei Propagandaspesen in ihr Budget zu setzen braucht: ihre Unkosten belaufen sich auf *rund 10 ‰!*

Gleichzeitig bleibt auch die Frage der *Deckung der Prämienausfälle* offen. Soll sie den Kantonen, den Gemeinden oder beiden zusammen aufgebürdet werden? Anhaltspunkte für die Gesamtsumme der Prämienausfälle liegen natürlich keine vor. Wie verschieden sie sein kann, zeigt sich bei zwei kantonalen Versicherungen: Glarus hat mit einem halben Prozent, Appenzell A.-Rh. aber mit 3—5 ‰ Prämienausfall zu rechnen!

VI.

Kein Wunder, daß Viele die Errichtung einer eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung im gegenwärtigen Moment als ein *Wagnis* betrachten. Denn wenn wir eine Altersversicherung schaffen wollen, muß sie von *Dauer* sein und das halten, was sie verspricht. Ist nicht in dieser letzten Zeit *allzuviel* versprochen, sind nicht die Erwartungen durch politische Deklamationsbedürfnisse ins *Maßlose* gesteigert worden? Und hat nicht auch die deutliche Tendenz des Expertenberichtes, der sich in durchaus unzulässiger Weise auf

eine Lösung kapriziert, dazu das ihrige beigetragen? Wer es *ehrlich* mit der Altersversicherung meint, wird versuchen müssen, die überbordende Diskussion um unmögliche Altersrenten auf den *Boden der Realitäten* zurückzuführen!

Man scheint nun völlig vergessen zu haben, daß der Expertenbericht dem Bundesrat die Wahl zwischen *drei* verschiedenen Lösungen läßt. Die ganze Diskussion versteift sich auf die Durchführung der *Variante I*, wobei die unentwegten Forderer diese gar nur als «Diskussionsbasis» für eine «verbesserte» Lösung gelten lassen wollen. Eine derart obstinate Haltung *muß* aus den bereits angeführten Gründen — die sich zwangsläufig aus der versicherungstechnischen, finanzpolitischen und abstimmungsmäßigen Situation und nicht etwa aus dem angeblich «schlechten Willen» der verantwortungsbewußten Mahner ergeben — zum *Mißerfolg* führen. Da jedoch ein Zustandekommen des großen Sozialwerkes in mehrfacher Hinsicht für uns eine *unbedingte Notwendigkeit* bedeutet, drängt sich die Suche nach *neuen Lösungen* gebieterisch auf.

Nichts liegt in einer derartigen Situation näher, als die beiden weitem Varianten wieder in Erwägung zu ziehen. Die durch ihre allfällige Verwirklichung erreichbare Verminderung der öffentlichen Beiträge um jährlich 30—50 Millionen Franken allein könnte eine finanzpolitische Entlastung bedeuten, die das Finanzierungsproblem einer tragbaren Lösung näher brächte und damit für das Zustandekommen der AHV entscheidend werden könnte. Darüber hinaus wäre — ganz abgesehen von der finanziellen Seite — bei der II. oder III. Variante auch die Frage eines befriedigenden Einbaues der bestehenden Kassen aus strukturellen Gründen leichter zu beantworten.

Wer sich übrigens die Sache näher ansieht, muß die sture Ablehnung der beiden andern Varianten als unverständlich bezeichnen. Gegenüber der Variante I sind die Differenzen in den *Leistungen* der II. und III. Variante nämlich nicht so gewaltig, als daß man das ganze Werk an denselben scheitern lassen dürfte. Die Kopfquote ist bei Variante II nur um 70 Franken, bei Variante III um 135 Franken kleiner als bei Variante I; und auch bei der II. und III. Variante würde der Versicherte in den Genuß bedeutend höherer Leistungen gelangen, als er sie sich mit denselben Mitteln auf irgend einem andern Wege sichern könnte. In diesem Zusammenhange darf vielleicht darauf hingewiesen werden, daß der vielgepriesene *englische* Plan der «social insurance» Renten vorsieht, die — in Franken umgerechnet — ungefähr zwischen den Ansätzen der Varianten II und III unseres Expertenberichtes liegen.

Will man aber um alles in der Welt nicht von Variante I lassen, dann müßte uns die Lage unserer Bundesfinanzen zum mindesten nahelegen, an ihre *schrittweise* Verwirklichung zu denken, d. h. die

Leistungen bis auf weiteres und bis zur endgültig gesicherten Finanzierung nur in einer Höhe von 70 oder 80 % der vorgesehenen Nominalhöhe auszurichten und die Erhöhung bis zur Erreichung der vollen Rente von der weitem Entwicklung der finanziellen Grundlagen abhängig zu machen.

* * *

Man mache sich über die Aussichten des kommenden AHV-Projektes — falls es sich im Rahmen der bisherigen übersteigerten Pläne hält und durch die parlamentarische Behandlung noch eine weitere Überlastung erfährt — für die Volksabstimmung keine Illusionen. Der Glaube an einen Erfolg ist heute gerade in jenen Volksschichten, die auf die Altersversicherung am meisten zählen, weitgehend geschwächt. Durch die auf dem *Vollmachtenwege* — etliche Monate nach Kriegsende — getroffene bundesrätliche Lösung einer «erweiterten Altersfürsorge» wurde die Frage der AHV in einer Weise präjudiziert, die eine weitere Erschwerung der Situation bedeutet; die Leistungen dieser prämienfreien «Übergangsordnung» — die allgemein als «Vorstufe» zur Altersversicherung gefeiert und nur durch den zweckentfremdenden Eingriff in die Fonds der LVEO möglich wurde — sind derart, daß sie das Interesse an einer *prämienpflichtigen* Versicherung merklich erkalten lassen. Die kantonalen Verlautbarungen zu dieser Übergangslösung können auch für die kommende AHV nicht als besonders ermutigend interpretiert werden. Auf die bisherige segensreiche Tätigkeit der beiden Stiftungen *Pro Senectute* und *Pro Juventute* glaubt die allgemeine Bundesversicherung verzichten zu können, obwohl die ausgebauten Organisationen dieser Stiftungen den Schematismus des staatlichen Apparates teilweise zu ersetzen oder wenigstens zu mildern in der Lage wären. Die Frage der *Altersheime* wird im Expertenbericht ebenfalls nicht berührt. Die kommende eidgenössische Altersversicherung droht zu einem «Recht ohne Gnade» zu werden.

Das alles mahnt zur Einsicht, und die

Schlußfolgerungen

sind eindeutig: Wenn es nicht gelingt, sich auf ein Projekt zu einigen, das eine befriedigende Lösung der beiden Kardinalprobleme — d. h. der *Finanzierung* und des *Einbaus der bestehenden Kassen* — erlaubt, ist die eidgenössische Altersversicherung zum zweiten Mal verloren. Die Folgen wären nicht abzusehen, und es ist eine Frage, ob uns nach einem verwerfenden Volksentscheid die Möglichkeit eines *dritten* Versuches bleibt, der dann zweifellos gänzlich *neue Wege* beschreiten müßte. Sie dürften in einer grundsätzlichen Abkehr vom System der allgemeinen, obligatorischen Bundesversicherung, im Versuch der Ein-

führung einer eidgenössischen *Rahmengesetzgebung*, oder auch in der Verbindung eines derartigen Rahmengesetzes mit einer bescheideneren eidgenössischen Lösung bestehen, wobei den *Kantonen* die Möglichkeit und die Pflicht zufallen würde, die vorgeschriebenen eidgenössischen Leistungen aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

Von den Grenzen der Wissenschaftlichkeit

(Die Rechts- und Staatswissenschaft und das «Gespräch zwischen den Fakultäten»)

Von H a n s H a u g

An der Universität Zürich wurde im letzten Sommersemester ein «Gespräch zwischen den Fakultäten» zum Thema «Freiheit, Verantwortlichkeit, Determinismus» durchgeführt. Diese von den Studierenden ersonnene und betreute, in den Kreisen der Universität stark beachtete Veranstaltung ging von der Meinung aus, daß den Fakultäten gewisse Hauptprobleme gemeinsam sind und deshalb nur gemeinsam, d. h. im Blick der Teile auf die andern Teile und das Ganze gelöst werden können. Diese Gemeinsamkeit ist ohne weiteres dort gegeben und im Grunde einleuchtend, wo der *Mensch* in irgend einer Ausdrucksform seiner Existenz Gegenstand der wissenschaftlichen Betrachtung ist. Sobald die Forschung um diese unteilbare Ganzheit, den Menschen, kreist, muß sie, wenn sie nicht gründlich in die Irre gehen will, bewußt halten, daß nur «das Ganze die Wahrheit ist». Das scheint doch wohl der als Ziel gesetzte Sinn des angefangenen Gespräches zwischen den Fakultäten zu sein, daß wieder heller ins Bewußtsein trete, wie jede mit dem Menschen verknüpfte Problematik angefaßt und gelöst sein will: nämlich mittels einer Betrachtung, welche gleichzeitig von allen möglichen Gesichtspunkten ausläuft und das auf einer ersten Stufe (infolge der isolierenden Abstrahierung) Gegensätzliche und Widersprechende (etwa der Pole Trieb - Geist) auf höherer Stufe zur sinnvollen Einheit, die nur der wahren Wirklichkeit entspricht, *versöhnt*. Um diese Versöhnung der verzerrenden Teilaspekte, um die Überwindung der verabsolutierenden Einseitigkeiten, welche sich die auf sich selbst zurückgezogenen Fakultäten zu schulden kommen ließen, darum ist es also zu tun. Es soll offenbar die Einsicht dämmern, daß der Mensch weder als biologisches Phänomen, noch als Ebenbild des Höchsten, noch als wirtschaftendes Subjekt *ganz* verstanden werden kann. Und doch geht es um das Verständnis des ganzen Menschen, um *die* Wahrheit vom Menschen.